

ZH_OBERGERICHT SU180024 vom 12. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU180024

FR: ZH_OBERGERICHT SU180024 du 12 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SU180024 del 12 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 19. April 2018 wurde der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 73 Abs. 6 lit. a und Art. 74 Abs. 2 SSV sowie Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig gesprochen und mit Fr. 400.– Busse bestraft. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie diejenigen des Verfahrens vor dem Stadtrichteramt Winterthur (nachfolgend Stadtrichteramt) wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 19 S. 18 f.).

- 4 -

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 26. April 2018 (Datum des Poststempels) Berufung anmelden (Urk. 13) und sodann am 19. Juni 2018 (Datum des Poststempels) fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 16; Urk. 21). Das Stadtrichteramt liess sich hierzu innert angesetzter Frist nicht vernemen (Urk. 23). Der Beschuldigte reichte aufforderungsgemäss (Urk. 23) das Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 25-28/4). Mit Beschluss vom 27. Juli 2018 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 29). Die Berufungsbegründung des Beschuldigten ging bei der hiesigen Kammer am 28. August 2018 innert Frist ein (Urk. 31). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung und das Stadtrichteramt auf eine Berufungsantwort (Urk. 35; Urk. 36). Damit erweist sich das vorliegende Verfahren als spruchreif.

E. 3

Umfang der Berufung Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 1 zu Art. 402; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; vgl. auch Art. 437 StPO). Da das vorinstanzliche Urteil durch den Beschuldigten vollständig angefochten wurde und er einen Freispruch beantragt (Urk. 21 S. 2; Urk. 31 S. 2), erwächst keine Dispositivziffer in Rechtskraft.

E. 4

Beurteilung

E. 4.1

Die Verteidigung moniert, das Abstellen der Vorinstanz auf den zweiten Kurzbericht des FOR sei willkürlich. Es sei zwar gewichtig, dass die Schadensbil- der übereinstimmen würden, dies vermöge aber nicht die falsche Farbe zu erklä- ren. Dass die Vorinstanz angesichts des verschiedenen Rot an den beiden Fahr- zeugen keine erheblichen Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten gehabt und die- se Zweifel mit der Annahme, es seien wahrscheinlich verschiedene Lackierungen beim Toyota vorhanden gewesen, beiseite geschoben habe, überschreite das Ermessen und sei reine Willkür. Das angefochtene Urteil sei deshalb rechtsfeh- lerhaft, da eine Diskrepanz zur Akten- und Beweislage bestehe (Urk. 31 S. 4 ff.).

E. 4.1.1

Die Experten kommen im Kurzbericht vom 26. Juni 2017 zum Schluss, dass die Höhe der Schäden und Spuren ab Boden bei beiden Fahrzeugen sehr gut korrespondieren würden. Insbesondere der Charakter und die Lage der Rei- fenaufriebsspuren an beiden Fahrzeugen seien kompatibel und die sichtbaren gelblich erscheinenden Partikel am Mitsubishi seien in den Schadenszonen des Toyotas vorhanden. Aufgrund der erhaltenen Erkenntnisse dürfte ein Kontakt zwi- schen dem Toyota und dem Mitsubishi stattgefunden haben (Urk. 2/24/1 S. 3 f.). Zum Ergebnis des ersten Kurzberichts vom 31. August 2016, wonach sich die mehrschichtig roten Fremdlackpartikel ab dem grauen Mitsubishi deutlich vom Ei- genmaterial des roten Toyotas unterscheiden würden, hielten die Experten fest, dass es beim ersten Kurzbericht ausschliesslich darum gegangen sei, ob ein Kon- takt zwischen den beiden Fahrzeugen einzig anhand der Mikropuren auf den Klebbandasservaten nachgewiesen werden könne. Optimal bei einer Spurensi- cherung sei, wenn das jeweilige Eigenmaterial in respektive direkt neben der Schadenszone des Fahrzeuges und nicht von einer anderen Stelle erhoben wer- de. Bei dem ihnen zugesandten Spurenmaterial sei nicht klar, ob diese Anforde- rungen erfüllt seien, da nicht bekannt sei, ab welcher Stelle das Eigenmaterial des Toyotas erhoben worden sei. Es sei deshalb durchaus möglich, dass sich ein Kontakt zwischen Fahrzeugen nicht anhand von Mikropuren, sondern anhand der Schadens-/Spurencharakteristik und/oder anderen Erkenntnissen erhärten lasse (ebenda, S. 4 f.).

- 9 -

E. 4.1.2

Die Vorinstanz hat sich bei der Würdigung der beiden Kurzberichte mit den Vorbringen der Verteidigung auseinandergesetzt und in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, weshalb sie sich bei der Sachverhaltserstellung auf den zwei- ten Kurzbericht des FOR vom 26. Juni 2017 stützt. Die Experten haben in diesem Kurzbericht schlüssig aufgezeigt, was die Unterschiede zwischen den in den bei- den Kurzberichten verwendeten Untersuchungsmethoden sind. Entgegen der Auf- fassung der Verteidigung (Urk. 31 S. 4 ff.) lässt sich einzig aus dem Umstand, dass gestützt auf die Untersuchungsmethode mittels Mikropuren an den Kleb- bandasservaten festgestellt wurde, die am Mitsubishi entnommenen roten Fremdpartikel würden sich deutlich vom Eigenmaterial des roten Toyotas unter- scheiden, gerade nicht der Schluss ziehen, es habe deshalb per se kein Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen stattgefunden. Im Gegenteil, kamen die Exper- ten in Anwendung der anderen Untersuchungsmethode doch zum Schluss, die Höhe der Schäden sowie der Charakter und die Lage der Reifenspuren seien durchaus kompatibel, weshalb ein Kontakt zwischen dem Mitsubishi und dem Toyota stattgefunden haben dürfte.

Da die Analyse von Mikrospuren nicht die einzige Möglichkeit ist, wie sich der Kontakt zwischen dem Toyota und dem Mitsubishi erhärten lässt, sondern dies auch anhand der Erkenntnisse aus der Schadens- und Spurencharakteristik möglich ist, was die Experten so explizit bestätigt haben (Urk. 2/24/1 S. 4 f.), ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz ihr Ermessen überschritten haben soll, wenn sie den zweiten Kurzbericht des FOR vom 26. Juni 2017 bei der Beweiswürdigung berücksichtigt und die entsprechenden Erkenntnisse daraus gezogen hat. Es sprechen insgesamt keine Gründe gegen die Verwertbarkeit dieses Kurzberichts. Zudem erwog die Vorinstanz – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 31 S. 4) – gerade nicht, dem Kurzbericht des FOR komme der erhöhte Beweiswert eines Gutachtens im Sinne von Art. 184 StPO zu (Urk. 19 S. 15). Dennoch ist er in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen.

E. 4.1.3

Auch die Erwägung der Vorinstanz, dass verschiedene Lackierungen an verschiedenen Karosserieteilen durchaus im Bereich des Möglichen liegen würden, da es sich beim Toyota des Beschuldigten um ein älteres Modell gehandelt

- 10 - habe, was eine Erklärung für die unterschiedlichen Rotlackpartikel sein könnte (Urk. 19 S. 14), ist nicht unhaltbar. Der Beschuldigte bestätigte selber, dass es sich bei seinem Toyota um ein älteres Fahrzeug mit fast 400'000 Kilometern gehandelt habe, welches bei der amtlichen Fahrzeugprüfung nicht mehr durchgekommen sei (Prot. I S. 10 f.). Unterschiedliche Lackierungen sind somit durchaus möglich. Zudem geht aus den Akten auch nicht hervor, dass die strittigen ersten roten Mikrospuren unmittelbar aus der Schadenszone des Toyotas entnommen worden sind. Folglich ist die Entnahme der Proben von einer anderen Stelle mit einer abweichenden Lackierung, wie von der Vorinstanz erwogen, nicht ausgeschlossen.

E. 4.2

Die Vorinstanz stützt sich bei ihrer Sachverhaltserstellung nicht nur auf den Kurzbericht des FOR vom 26. Juni 2017, sondern auch auf die Aussagen der Auskunftsperson B._____ (Urk. 19 S. 13 f.). Die Verteidigung versuchte, den Beweiswert dieser Aussagen mit verschiedenen Argumenten herabzumindern und brachte vor, die Würdigung der Vorinstanz, wonach B._____ kein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens habe, sei willkürlich. Wenn er den Schaden selber bezahlen müssen, sei das Gegenteil der Fall (Urk. 31 S. 3 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen, für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender als die generelle Glaubwürdigkeit des Einvernommenen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft (BGE 133 I 33 E. 4.3). Der Einwand der Verteidigung, B._____ habe ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens, bewirkt nicht, dass seine Glaubwürdigkeit von vornherein herabgesetzt erscheint, sondern nur, dass seine Aussagen kritisch zu würdigen sind, was die Vorinstanz in korrekter und nachvollziehbarer Weise getan hat. Ein offenkundiger und unhaltbarer Fehler ist nicht ersichtlich. So erachtete die Vorinstanz die Aussagen der Auskunftsperson als glaubhaft, da sie in sich stimmig seien und sich in einen objektiven äusseren zeitlichen und örtlichen Rahmen einbetten lassen würden. Es seien auch keine Tendenzen zur Aggravierung in der Beschreibung des

- 11 - Verhaltens des Beschuldigten oder des Schadens auszumachen gewesen. Die Auskunftsperson habe betont, der Beschuldigte sei nach der Kollision mit normaler Geschwindigkeit korrekt weitergefahren und die Kratzer an der Stosstange des Mitsubishi würden nicht von der Kollision mit dem Beschuldigten stammen, sondern seien wohl durch eigenes Fehlverhalten entstanden (Urk. 19 S. 13 f.; Urk. 2/16 S. 3 f. und S. 6). Würden für B._____ vorwiegend finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, hätte er die Kratzer an der Stosstange seines Mitsubishi ebenfalls als durch die Kollision mit dem Beschuldigten verursachten Schaden angeben können. Die glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson werden damit durch das wissenschaftliche Untersuchungsergebnis aus dem Kurzbericht des FOR vom 26. Juni 2017 untermauert, unabhängig davon, dass es sich dabei nicht um ein Gutachten im engeren Sinn handelt.

E. 4.3

Die Vorinstanz würdigte auch die Aussagen des Beschuldigten und stufte diese vor dem Hintergrund, dass sich der Schaden auf der linken Seite des Fahrzeuges – somit fahrerseitig – befunden und er den Toyota nur kurz vor dem Vorfall zur amtlichen Fahrzeugprüfung gebracht hatte, als unglaubhaft ein (Urk. 19 S. 12 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 31 S. 3) erschliesst sich nicht, inwiefern diese Aussagenwürdigung unhaltbar sein soll.

E. 4.4

Ergänzend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 19 S. 15) darauf hinzuweisen, dass der Zufall, welcher hätte walten müssen, damit der rote Toyota des Beschuldigten aufgrund einer Verwechslung ermittelt worden wäre und dann genau das Schadensbild aufweist, welches nicht nur zu den Spuren auf dem Mitsubishi, sondern auch zu den Aussagen der Auskunftsperson passt, zu gross ist, als dass durch ein solches Szenario ernsthafte Zweifel geweckt werden könnten.

E. 5

Unter Hinweis auf Art. 106 Abs. 2 StGB und auf den praxisgemässen Umwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag ist die Ersatzfreiheitsstrafe mit der Vorinstanz auf 4 Tage festzusetzen. V. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.